

## Aktenvermerk

### Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Johannes Wastlhuber, Tauschub 1, 84574 Taufkirchen  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG durch:

- Errichtung und Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage
- Lageänderung der bestehenden Gasfackel
- Folienspeichers (bisheriges Dach wird durch ein Tragluftdach ersetzt)

auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 966, Gemarkung Zeiling.

---

Herr Johannes Wastlhuber beantragt die wesentliche Änderung seiner bestehenden Biogasanlage durch die o.g. Änderungen.

Die Biogasanlage befindet sich ca. 2,5 km südöstlich des Zentrums von Taufkirchen, ca. 560 m nördlich von der Kreisstraße TS9 entfernt. Die Biogasanlage gehört zum Gemeindegebiet von 84574 Taufkirchen und liegt im Landkreis Mühldorf a. Inn. Die Biogasanlage und die unmittelbare Umgebung sind landwirtschaftlich geprägt, der nähere Bereich der Biogasanlage ist als leicht bewegtes Gelände zu betrachten. Der Geländehöhenverlauf schwankt innerhalb eines Radius von 300 m um bis zu 8 m.

Die angrenzenden und umliegenden Gebiete und deren Nutzungen außerhalb des Anlagengeländes erfolgen durch intensive landwirtschaftliche Anbaumaßnahmen und Bodenwertschöpfung im Rahmen landwirtschaftlicher Urproduktion. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit kann für den Standort und seine angrenzenden und umliegenden Flächen und Nutzungen aufgrund der vorliegenden Prüfung ausgeschlossen werden.

Der Bau und der Betrieb der beantragten Biogasanlage mit allen zugehörigen Bau- und Anlagenteilen ist in Anlage 1 des UVPG zur standortbezogenen Vorprüfung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Einzustufen ist die Gesamtanlage in Anlage 1 des UVPG, unter der Nrn. 1.2.2.2.

Um den Anforderungen des § 7 UVPG (gleichlautend für § 9) gerecht zu werden und die in Anlage 2 geforderten Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und Standorts ausreichend bereitzustellen, werden nachfolgend die Informationen für die Vorprüfung in Stufe 1 und auch für die Stufe 2 zur Verfügung gestellt.

#### **2.1 der Anlage 3 zum UVPG**

**Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung:**

*Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung kann nachgewiesen werden, dass keine störenden Auswirkungen bzw. nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.*

## **2.2 der Anlage 3 zum UVPG**

### **Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Landesplanerisch bestimmte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

- Landschaftspflege/Sanierung von Landschaftsschäden
- Verkehr
- Energieversorgung
- Erholungsschwerpunkt
- Siedlungsentwicklung/keine Siedlungsentwicklung
- Trenngrün
- Biotopverbundachse
- Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung
- Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
- Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet für Windenergie
- Erholungslandschaften Alpen
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Die Erschließung des Standortes hinsichtlich der Versorgung mit Wasser, Energie, Löschwasser sowie der Verkehrsanbindung an das regionale Straßennetz ist für alle Betriebszustände gesichert.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, durch die antragsgegenständlichen Punkte, sind als insgesamt sehr gering einzustufen:

Den Beeinträchtigungen und Auswirkungen stehen positive Auswirkungen der Biogasproduktion insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Produktion hochwertiger, Boden und Grundwasser schonender Düngemittelsubstrate, welche synthetischen Dünger ersetzen können, gegenüber. Methanemissionen in die Atmosphäre werden durch die stationäre Gasfackel sowie durch die Abluftreinigung mittels Oxidations-Katalysatoren minimiert. Mit Verfügbarkeit der neuen Gasmotoren mit reduzierten Gasverbräuchen, höheren Wirkungsgraden, geringeren Abgasvolumenströmen, geringeren Emissionskonzentrationen und folgerichtig geringeren Emissionsmassenströmen wird das Emissionsverhalten der Gasverstromung erheblich verbessert.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird am Standort versickert und führt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Grundwasser. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Durch die Umsetzung naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gelände der Biogasanlage erfolgt über den Ausgleich der ökologischen Funktion hinaus auch eine weitere Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft.

## **2.3 der Anlage 3 zum UVPG**

### **Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:**

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, *(nicht vorhanden)*
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, *(nicht vorhanden)*

- Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,  
(nicht vorhanden)
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,  
(nicht zutreffend)
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,  
(nicht vorhanden)
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,  
(nicht vorhanden)
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,  
(nicht vorhanden)
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,  
(nicht vorhanden)
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,  
(nicht vorhanden)
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.  
(nicht vorhanden)

*Nach Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes vom 20.11.2020 sind negative Umweltauswirkungen auf die Biotope Nr. 7840-0088-002 und 7840-0088-003 nicht zu erwarten.*

*Ferner ist nach Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.11.2020 kein denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren notwendig, da das Bodendenkmal D-1-7840-0043 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ in einer Entfernung von über 400 m zum geplanten Baubereich liegt und aus der Schummerung ersichtlich wird, dass im Bereich der Maßnahme bereits Bodeneingriffe stattgefunden haben. Vorsichtshalber wurde ein Hinweis auf Art. 8 BayDSchG im Genehmigungsbescheid aufgenommen.*

Die o.g. Gebiete werden von dem Vorhaben **nicht** bzw. nicht nachteilig betroffen:

Aufgrund der obigen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist eine UVP nicht durchzuführen, da das Vorhaben - insbesondere auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

Unabhängig davon erfolgt eine Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht - ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen

Anforderungen des UVPG - im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Gez.

Vordermayr